

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen!
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. Welt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: O. Poststraße 26 bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Chiffre durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. = 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.
Redakteur: Georg Lenk, NW. Stromstraße 48.

Nr. 32.

Berlin, den 9. August 1878.

Fünfter Jahrgang.

Empfehlen sich gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf den Erlaß von Fabrikordnungen?

Legt sich mancher unserer Leser diese Frage vor, so wird er wahrscheinlich zunächst im Zweifel sein, wie dieselbe beantworten, ob mit Ja oder Nein. Die Frage hat jedoch so viel Interesse für jeden Arbeiter, daß es sich wohl lohnt, über dieselbe ein wenig nachzudenken, um sie zu klären. Und dazu sollen auch, soviel als möglich, die nachfolgenden Zeilen beitragen.

Ueber den Mißbrauch, der mit den Fabrikordnungen vielfach getrieben wird, ein Langes und Breites zu erzählen, ist unnütze Mühe. Hohe Geldstrafen für geringe Vergehen, die den Arbeitgeber oft auch nicht im Geringsten zu Schaden bringen würden, Bestimmungen, die hart an die Beschränkung der persönlichen Freiheit streifen, ja sogar beleidigende oder ehrverletzende Festsetzungen, das sind nicht selten die Merkmale derselben. Die weniger schlimmen sind zum großen Theil einseitiger Natur, richten sich in ihren Bestimmungen lediglich gegen die Arbeiter, indem sie die Pflichten des Arbeiters und die Rechte des Arbeitgebers festsetzen, meist aber vergessen, auch von den Pflichten des Arbeitgebers und den Rechten des Arbeiters zu sprechen. Der Arbeitgeber ist fast immer Partei und Richter zugleich; er oder seine Beamten entscheiden über die Verletzung der Fabrikordnung in erster und letzter Instanz, bestimmen die Geldstrafen, die Verwahrung derselben u. s. w.

Ist dies aber auch zu verwundern? Werden denn nicht durchgängig die Fabrikordnungen nur von den Arbeitgebern und ihren Beamten festgestellt und dann einfach den Arbeitern aufgezungen? Zieht man denn jemals die Arbeiter zur Berathung mit hinzu, befragt sie vor Erlaß der Ordnung um ihr Urtheil? Keineswegs! Und da kann es denn allerdings nicht überraschen, wenn nur äußerst wenige Fabrikordnungen existiren, die auf humaner und gerechter Grundlage beruhen. — Doch es ist weniger unsere Absicht, uns mit der Sache an und für sich aufzuhalten. Die angeführten Thatfachen sind genügend festgestellt. Beschäftigen wir uns mit der möglichen Abhilfe.

Da taucht vor uns zunächst die Frage auf: Genügen zum wirksamen Schutze des Arbeiters vor Mißbräuchen in dieser Beziehung die ihm jetzt zu Gebote stehenden Mittel der Selbsthilfe, die Vereinigung, die Einwirkung durch die Presse u. s. w. Wir antworten nein! Wenigstens jetzt nicht. Zwar verkennen wir keineswegs, was eine liberale Presse, die es wirklich aufrichtig mit dem Wohle der Arbeiter meint, zu leisten im Stande wäre. Aber

wir wissen auch, wie viele Menschen es giebt, gegen deren Egoismus und Engherzigkeit mit moralischen Mitteln anzukämpfen vergebliche Mühe ist, besonders wenn dieselben, wie dies nicht anders sein kann, seitens einer anderen Richtung in der Presse in ihren Anschauungen unterstützt werden, wodurch wieder das Bestreben der liberalen Presse zum großen Theil paralytisch wird. Und die Organisation? So hoch sie für die Arbeiter in anderen Beziehungen auch schon unter den heutigen Verhältnissen anzuschlagen ist, in dieser Beziehung ist sie in dem Stadium, in welchem sie sich noch befindet, im Entwicklungsstadium, besonders bei ungünstiger Konjunktur, für jetzt und für die nächste Zukunft fast machtlos.

Eine wirksame Abhilfe auf diesem Wege ist also unserer Ansicht nach nicht wahrscheinlich; wir finden dieselbe vielmehr nur auf dem Wege der Gesetzgebung. Auch glauben wir nicht, mit dieser unserer Ansicht gegen die Prinzipien der Organisation zu verstoßen. Die Natur der Sache gestattet hier eben eine Ausnahme.

Wir haben der eben von uns ausgesprochenen Ansicht schon einmal Ausdruck gegeben und zwar bei Gelegenheit der Besprechung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, wobei wir, veranlaßt durch den damals von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Frißche im Reichstag eingebrachten Antrag in Bezug auf den Erlaß von Fabrikordnungen und obgleich mit der Ablehnung des Antrages Frißche einverstanden, dennoch eine gesetzliche Regelung des Fabrikordnungswezens für notwendig hielten.

Gegen den sozialistischen Antrag waren und sind wir besonders deshalb, weil in demselben der Gemeindebehörde das Bestätigungsrecht, sowie, was noch schwerer wiegt, das Recht der Abänderung bestehender Fabrikordnungen zugesprochen wurde. Durch ein derartiges Einmischungsrecht der Behörden in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wäre aber der bestehende Zustand keinesfalls verbessert, sondern verschlimmert worden, wie wir denn überhaupt uns auch grundsätzlich dagegen erklären müssen, den Behörden ein derartiges Recht zuzugestehen.

Aber wir sind mit dem Grundgedanken des Antrages, damit, daß die Sache überhaupt einer gesetzlichen Regelung bedarf, wie bereits gesagt, einverstanden. Prüfen wir zunächst einmal die Verhältnisse.

Man verweist heutzutage und zwar mit vollem Recht, das zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehende Lohnverhältnis auf das Gebiet des „freien Arbeitsvertrages.“ Dasselbe ge-

schiebt im Großen und Ganzen auch in Bezug auf das Fabrikordnungsweisen. Ist jedoch beides gleich berechtigt? Wir meinen nein!

Die Arbeitslöhne unterliegen, wie Jedermann weiß, unter der Herrschaft der heutigen Wirtschaftspolitik zeitweiligen notwendigen Veränderungen, hervorgerufen durch die jeweilige veränderte Lage des Marktes. Das Lohnverhältnis erfordert also schon der Natur der Sache nach, schon in Rücksicht auf seine Unbeständigkeit, den Fortfall aller gesetzlichen Schranken.

Auders liegt es jedoch in Bezug auf das Fabrikordnungsweisen. Es ist nicht notwendigen Schwankungen unterworfen, wie das Lohnverhältnis, trägt vielmehr einen beständigen Charakter. Während das Lohnverhältnis durchaus auf das materielle Gebiet gehört, gehört dieses vorwiegend auf das sittliche und rechtliche. Während Festsetzungen oder Veränderungen auf dem Lohngebiete fast ausnahmslos der jeweiligen wirtschaftlichen Lage entspringen, welche der Einzelne früher oder später mit Naturnothwendigkeit berücksichtigen muß, sind sie auf dem Gebiete der Fabrikordnungen in der Regel der Ausfluß eines persönlichen Willens, ei er persönlichen Ansicht. Dies alles sind so unterscheidende Merkmale, daß es sich unserer Ansicht nach von selbst verbietet, das Fabrikordnungsweisen in eine Klasse zu stellen mit dem Lohnverhältnis, es ebenfalls auf das Gebiet des „freien Arbeitsvertrages“ zu verweisen. Es treffen also darnach die Voraussetzungen des einen in Bezug auf das andere nicht zu.

Aber auch der wahrhaft menschliche Standpunkt gebietet, die Fabrikordnungen vom Gebiete des freien Arbeitsvertrages zu weisen. Die Schwankungen in der Lage des Arbeitsmarktes bringen es in Bezug auf das Lohnverhältnis der Arbeiter mit sich, daß die Chancen für sie bald fallen, bald steigen. Aber hier ist in beiden Fällen regelmäßig ein Regulator vorhanden. Fallen die Arbeitslöhne, so werden unter normalen Verhältnissen auch alsbald die Preise der Lebensmittel sinken, steigen sie, so werden auch in nicht zu langer Zeit die Lebensmittelpreise sich erhöhen. Nicht so ist es aber in Bezug auf das Fabrikordnungsweisen, wenn man dieses als zum freien Arbeitsvertrage gehörig betrachten will. Hier fehlt dieser Regulator. Der Arbeiter ist nur bei günstiger Geschäftslage im Stande der Abwehr. Bei ungünstiger Geschäftslage wird er, wenn irgend welche gesetzliche Schranken nicht bestehen und sofern er nicht unter einem humanen Arbeitgeber steht, nicht selten neben der materiellen Nothlage auch in moralischer Beziehung bedrückt sein. Er kann sich eben nicht gegen ungerechte und verletzende Bestimmungen einer in solcher Zeit erlassenen Fabrikordnung auflehnen. Er muß zufrieden sein, daß er nur die leiblichen Bedürfnisse befriedigen kann, wenn auch sein Ehrgefühl leidet. Kann man aber einen solchen Zustand vom menschlichen Standpunkt aus gutheißen, kann man zugeben, daß die Lage des Arbeitsmarktes nicht nur den Maßstab abgibt für das leibliche, nein auch für das sittliche Wohlleben des Arbeiters?

Und wer wollte streiten, daß nicht auch der sittliche Werth des Arbeiters, seine Selbstachtung leidet unter einem Arbeitsverhältnis, in dem er gewöhnt wird, durch die Macht der Verhältnisse sich in ungerechte Bedrückungen, auch in moralischer Beziehung, willig zu fügen?

Alle diese Erwägungen bringen uns zu der Ansicht, daß der wichtigste Weg zur Verhütung von Mißbräuchen im Fabrikordnungsweisen der Weg der gesetzlichen Regelung ist.

Die Frage der obligatorischen Einführung von Fabrikordnungen lassen wir hier gänzlich unberührt.

Seine behördliche Einmischung, keine Einmischung der Polizei, aber einfache gesetzliche Vorschriften über das, was eine Fabrikordnung enthalten muß und über das, was sie nicht enthalten darf. Die Ueberwachung würde wohl am besten den Fabrikinspektoren zu übertragen sein; ihnen müßte es obliegen, sich von der im Arbeitslokal angefügten Fabrikordnung Kenntnis zu verschaffen und etwaige Unvollständigkeiten abzustellen, bezw. die Abstellung zu veranlassen.

Wir erkennen nicht, daß bei einer gesetzlichen Regelung dieser Materie manche Schwierigkeiten sich zeigen werden; wir hegen auch nicht die Hoffnung, daß dadurch all und jeder Mißbrauch in dieser Hinsicht verschwinden werde, das jedoch erwarten wir zweifellos, daß der jetzige bestehende Zustand wesentlich dadurch abgeändert wird.

G. L.

Wesentlich in gleicher Lage gegenüber der Hausgrundrente, wie der selbstständige Gewerbetreibende, befindet sich der Lohnarbeiter. Auch für Besteren sind hauptsächlich maßgebend: die Nähe der Arbeitsstätte oder der Arbeitsgelegenheiten, und die Zugänglichkeit, der hauptsächlich „Bedürfnisse und Unnehmlichkeiten“, wobei die letzteren freilich in der Regel sehr zurücktreten müssen. Man wundert sich oft darüber, daß die Arbeiter in engen und schmutzigen Gassen der inneren Stadt theure Mieten zahlen, während sie vor den Thoren weit bequemer, freier und zugleich billiger wohnen könnten. Allein schon der täglich viermalige Weg nach und von der Fabrik oder Arbeitsstätte des Mannes erkauft Manches; mehr noch der so häufige Umstand, daß auch Frau und Kinder verdienen müssen und hierzu viel leichter im verkehrreichen Innern der Stadt als draußen Gelegenheit finden, sowie daß die Lebensbedürfnisse — selbst die ländlichen Erzeugnisse nicht ausgeschlossen — in Folge des größeren Absatzes und der Konkurrenz im Centrum billiger zu sein pflegen als an der Peripherie. Dazu kommen endlich die besseren kommunalen Einrichtungen, mit Einschluß der Armenpflege, und eine Unnehmlichkeit, die bei dem eintönigen Leben des Arbeiters nicht gering anzuschlagen ist: die Gelegenheit, immer etwas Neues zu sehen, zu hören und zu plaudern. Hieraus ergibt sich, daß auch für den Arbeiter die höhere Miete „in guter Lage“ keine einseitige Belastung und Ausbeutung seitens der Monopolisten, sondern vielmehr die normale Vergütung für anderweitige Ersparnisse und Vortheile bildet. Die allerdings sehr bedauerlichen Ausnahmen in Zeiten der „Wohnungsnoth“, auf plötzlichem massenhaftem Zustromen der Bevölkerung beruhend, können, wie schon früher bemerkt, die Regel nicht umstoßen.

Wir haben somit die Grundrente in ihren hauptsächlichsten Arten untersucht und können nunmehr zu Beantwortung der Schlussfrage übergehen: wie verhält sich die Grundrente zu unserer Lehre vom Werth?

Diese Frage ist keineswegs überflüssig, denn bei oberflächlicher Betrachtung scheint die Grundrente — um ein naheliegendes Wortspiel anzuwenden — eine Rente ohne Grund zu gewähren. Unbestreitbar schaffen die Arbeiter Werth durch ihre direkte, die Kapitalisten durch ihre oder ihrer Rechtsvorgänger indirekte Arbeit. Welchen Werth schafft aber der Grundbesitzer als solcher? Er erhöht weder die Nützlichkeit (Gebrauchswerth), noch den Kostenbetrag — und dennoch wird vermittelt der Grundrente ein großer Theil des Werthes, den er nicht geschaffen, auf ihn übertragen. Das ist ein Widerspruch, eine schreiende Ungerechtigkeit, die, wie die Sozialdemokraten lehren, nur durch gänzliche Aufhebung des privaten Grundeigentums aus der Welt zu schaffen ist.

Allein durch Staatsgesetze beseitigt man niemals Naturgesetze, so wenig physische als wirtschaftliche. Und auf einem solchen Naturgesetz beruht die Grundrente, und dieses Naturgesetz kann selbstverständlich nicht im Widerspruch stehen mit einem andren, allgemeineren Naturgesetz, dem des Werthes, sobald letzteres nur richtig erkannt ist.

Nun haben wir den Werth weder definiert als das Maß der Nützlichkeit, noch als den Ausdruck des Arbeitsquantums, welches zur Produktion oder Reproduktion erforderlich ist. Wir haben in dem Werth eine Kraft erkannt, welche ein gewisses Quantum Arbeit zu bewegen vermag, und durch die Fähigkeit zu befriedigen und die Schwierigkeit des Erlangens bedingt ist. Und diese dynamische^{*)} Werthlehre (wie wir sie nennen können) ist vollkommen im Stande, auch die Grundrente zu erklären.

Nehmen wir z. B. unser gewöhnliches Brodkorn, den Roggen. Er ist für uns nicht nur nützlich, sondern nahezu unentbehrlich; andrerseits wächst er nicht wild, sondern muß durch mancherlei Arbeit hergestellt werden. Angenommen, ein bestimmter Bezirk mit gemeinsamem Markt brauche 10 000 Tonnen Roggen, so wird der Werth des Roggens bestimmt durch das Quantum Arbeit, welches die letzte der erforderlichen Tonnen zu liefern kostet; denn auf demselben Markte und zu derselben Zeit muß dieselbe Waare auch einen gleichen Werth haben. Die Sache ist nun sehr einfach, wenn auch die Kosten einer Waare überall im Marktbezirke die gleichen sind, wie dies wenigstens annähernd bei vielen gewerblichen Erzeugnissen der Fall ist. Röcke, Schuhe, Tische, Lampen von derselben Beschaffenheit werden, gleichviel in welcher Menge, in einer Stadt ungefähr mit denselben Kosten hergestellt; manche

*) Die aus der wirtschaftlich bewegenden Kraft hergeleitete Werthlehre.

Waare kommt insgesamt aus einer einzigen Fabrik. Wesentlich anders kann es sich aber schon bei gewerblichen Erzeugnissen verhalten, wenn z. B. ein Produzent vermöge einer neuen Erfindung, eines zweckmäßigen Verfahrens oder eines größeren Geschäftsbetriebes wohlfeiler produziert als die andern, ohne jedoch das erforderliche Quantum allein beschaffen zu können. Dieser bevorzugte Produzent wird sich dann hüten, seine Waare „unter dem Werth“ zu verkaufen, d. h. billiger als die andern; die Differenz zwischen dem Werthe und den Herstellungskosten (einschließlich der üblichen Zinsen) bildet den Unternehmern Gewinn, welcher bekanntlich in einem und demselben Geschäftszweig oft außerordentlich verschieden ist. Bedeutet „Werth“ nach unserer Lehre die Kraft einer Waare, ein bestimmtes Quantum Arbeit in Bewegung zu setzen, so muß diese Kraft offenbar für die verschiedenen Partien derselben Waare (immer denselben Markt und dieselbe Zeit und die erforderliche Menge vorausgesetzt) die gleiche sein, wie auch die Expansionskraft eines Kubimeters Wasserdampf von bestimmter Temperatur stets dieselbe ist, mag zu seiner Erzeugung viel oder wenig Brennmaterial verbraucht sein. Braucht Jemand zwei Stücke Leinwand einer bestimmten Qualität, so kann und wird er nicht darnach fragen, ob das eine Stück dem Fabrikanten weniger gekostet hat, als das andere. Das geht allein den Produzenten an, ist „sein Profit“. Der Konsument, das Gemeinwesen leiden keinen Schaden, so lange der Werth durch die wirklichen Herstellungskosten der letzten noch erforderlichen Partie Waare bestimmt wird. Erst wenn diese Vorbedingung fehlt, kann von einem Monopol die Rede sein; so in dem bekannten Falle, wo die holländisch-ostindische Kompagnie einen großen Theil der Gewürzerte vernichtete, um einen höheren Marktpreis zu erzielen. (Schluß folgt.)

Kleine Fachzeitung.

Chromleim als bester Glas Kitt. Von Schwarz. Dieser Chromleim besteht bekanntlich aus einer mäßig starken Gelatinlösung (5—10 pCt. trockene Gelatine haltend), der man auf je 5 Theile Gelatine etwa 1 Th. saures chromsaures Kali in Lösung zusetzt. Diese Mischung hat bekanntlich die Eigenschaft durch Sonnenlicht unter theilweiser Reduktion der Chromsäure für Wasser unlöslich und unaufquellbar zu werden — eine Eigenschaft, deren man sich, wie bekannt, bei manchen Operationen in der Photographie mit Vortheil bedient. Verfasser beschrieb mit der frisch bereiteten Lösung beide Bruchflächen möglichst gleichmäßig, drückte dieselben zusammen und befestigte sie in dieser Stellung durch eine Schnur. Hieraus wurde der Cylinder in die Sonne gelegt und zeigte sich schon nach wenigen Stunden festgekittet. Selbst heißes Wasser löste den ordneten Chromleim nicht auf, und war die Sprungstelle kaum zu erkennen. Werthvolle Glasgeräthe, welche durch eine stärkere Ritzfuge verunstaltet würden, können auf diese Art sehr gut reparirt werden.

Verschiedenes.

Schließung des Lokalvereins der Glasmacher zu Gleiwitz. Am 17. Juli d. J. fand die öffentliche Verhandlung gegen den Agenten („Agenten“ sind die eigentlichen Leiter der einzelnen Vereine. D. Red.) des (sozialdemokratischen) Glasmacher-Bundes, Kuppermann, die beiden Revisoren Mazander und Mac und den Musiklehrer Heilig (welcher die Versammlungsberichte des Vereins verfaßte), in Gleiwitz statt. Die Anklage, welche vom Staatsanwalt verlesen wurde, war formulirt auf Vergehen wider die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Vereins- und Versammlungsrechtes, dadurch begangen, daß die Statuten des Vereins und mehrere Versammlungen nicht polizeilich angemeldet worden seien. Auch war der Verein als ein politischer bezeichnet. Nach dem Vorhöre plaidirte der Staatsanwalt für definitive Schließung des Lokalvereins und beantragte für den Agenten Kuppermann 9 Mtl. und 6 Wochen Gefängniß, für den Schriftführer 90 Mtl. und für die beiden Revisoren Mazander und Mac je 30 Mtl. Strafe. — Der Gerichtshof normirte die Strafe Kuppermann's auf 210 Mtl. event. 21 Tage, die Heilig's auf 90 Mtl. event. 9 Tage und die Mazander's und Mac's auf 30 Mtl. event. 6 Tage Gefängniß. Zugleich erfolgte auch die Schließung des Vereins. — Die Berufungen haben die Appellation eingereicht.

„Thatsache ist,“ bemerkt zu dieser ihrer Mittheilung die „Neue Glashütte“ u. A., „daß der Agent mehrere Versammlungen nicht polizeilich angemeldet hat. Wenn dies vom Agenten nicht beobachtet wurde, so ist es seine Schuld, wenn er bestraft wird; unzweifelhaft ist aber diese Strafe zu hoch normirt. Warum das Gericht auf Bestrafung des Schriftführers — der nicht einmal dem Vereine als Mitglied angehört — und der beiden Revisoren erkannt hat, ist nicht wohl begreiflich; da diese doch nicht für die Unterlassung der Versammlungsmeldung seitens des Agenten verantwortlich gemacht werden können. Eigenthümlich ist ferner, daß man einen „Lokalverein“ geschlossen hat, der gar nicht vorhanden ist; daß man dieser „Verein“ als einen politischen auffaßt, der doch nur rein gewerbliche Fragen berührt und daß die Angeklagten sich eines die Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs“ des Vereins und Versammlungsrechtes schuldig gemacht haben sollten.“

Uns ist es so unbegreiflich nicht, daß das Gericht nicht nur gegen den einzelnen Leiter oder Vorsteher, sondern auch gegen den Schriftführer und die beiden Revisoren auf Strafe erkannt hat. Derartige Maßnahmen gegen Vereine richten sich stets gegen die Vorstände in corpore, nicht nur gegen einzelne Mitglieder derselben. Und daß der sozialdemokratische Glasmacherbund nicht aus so und so vielen einzelnen Mitgliedern, an jedem Orte besteht, daß er vielmehr in der That aus „Lokalvereinen“ sich zusammensetzt, das wegzudisputiren, ist fruchtlose Mühe, denn Beweis dafür bildet allein schon die zugestandene Thatsache, daß die betreffenden zum Bunde gehörigen Mitglieder periodisch behufs Abhaltung von Versammlungen sich zusammen finden.

Personal-Nachrichten.

Birkenhammer b. Carlsbad in Böhmen. Am 20. Juli d. J. veranstalteten die Besitzer der k. k. priv. Porzellan-Fabrik, die Herren Rudolf Fischer und Ludwig Weg, anlässlich der feierlichen Uebergabe des silbernen Verdienstkreuzes an unsern Kollegen Andreas Donner, Maler, welchem diese ehrenvolle Auszeichnung von dem Kaiser Franz Josef I. in Anerkennung einer mehr als fünfzigjährigen treuen Dienstleistung in einer und derselben Unternehmung verliehen wurde, für ihr gesamtes Personal eine allgemeine Feier, verbunden mit einer Tanz-Unterhaltung. An derselben theilnahmen auch unsere geehrten Prinzipale selbst mit ihren Damen, wie dem Herrn Statthaltereirath Reith, welcher die hohe Auszeichnung dem Jubilar an die Brust heftete.

Es ist dies nicht die erste Handlung, die von dem Antheil Zeugniß giebt, welches unsere verehrten Chefs an dem Wohl und Wehe ihrer Arbeiter nehmen, und wir erlauben uns, unserem tiefgefühlten Danke dafür hiermit Ausdruck zu geben mit dem innigsten Wunsche, daß uns Gelegenheit gegeben sein möge, noch viele Jahre die Liebe und Verehrung zu bekunden, mit welcher wir in jeder Lage des Lebens zu unserer Prinzipalität stehen.

Birkenhammer bei Carlsbad, den 25. Juli 1878.

Das vereinigte Personal
der k. k. priv. Porzellan-Fabrik.

Vereins-Nachrichten.

§ Fürstenberg. Ortsversammlung vom 20. Juli 1878. Anwesend sind 15 Mitglieder. Nachdem das Protokoll der letzten Versammlung verlesen und genehmigt wurde, zur Tagesordnung übergegangen und zu Punkt 1. Kassenbericht, die sämtlichen Kassenabschlüsse vorgelegt. Die Einnahme der Gewerkevereinskasse betrug 74,90 Mtl., die Ausgabe 63,01 Mtl., bleibt Bestand 9,89 Mtl. Die Kasse für Bildungszwecke hatte eine Einnahme von 25,56 Mtl., eine Ausgabe von 2,15 Mtl., Bestand 23,41 Mtl. Die Kassen wurden von den Revisoren revidirt und in Richtigkeit befunden, weshalb dem Kassirer Decharge erteilt wurde. Zu Punkt 2. Vereinsangelegenheiten, ergreift Hr. Koloff das Wort inbetreff eines Artikels im Gewerkeverein, welcher klar legt, daß die Bestrebungen der Gewerkevereine sich gegen die der Sozialdemokratie richten. Der Vorstand wollte besagten Artikel in ähnlicher Form wie derselbe vorliegt, an verschiedene Zeitungen der hiesigen Umgegend senden, um falschen Urtheilen vorzubeugen. Dies wurde auch beschlossen. Zu Punkt 3. Bibliothekangelegenheit, ergreift der Vorsitzende das Wort und fährt aus, daß die Führung der Bücher vom Bibliothekar nicht so gut gewesen, wie sie hätte sein müssen, denn es wären in letzter Zeit Klagen vorgekommen; worauf Hr. Nagel meint, daß es besser sei, wenn die Bibliothek verlegt würde, weil unser jetziger Bibliothekar nicht die nöthige Zeit hätte. Bibliothekar Frauke bemerkt, daß durch säumige Mitglieder, welche die Bücher entnähmen, dieselben jedoch nicht zur richtigen Zeit wieder brächten, die meiste Unordnung entsände. Hr. Koloff wurde sodann zum Verwalter der Bibliothek vorgeschlagen, was vom Verein auch genehmigt wurde. Bei Punkt 4. Diskussion, nimmt Hr. Kleinschmid das Wort und ersucht die Mitglieder um ihr Gutachten über das Rechtsschutzreglement, worauf einige Mitglieder meinten, die §§ 3 und 6 wären etwas unklar; nachdem dieselben jedoch von Hrn. Hochgräbe klar gelegt worden, waren alle Mitglieder mit dem Rechtsschutzreglement einverstanden und da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung geschlossen.

Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungskasse Fürstenberg vom 20. Juli 1878. Es wird sofort in Punkt 1. der T. O. eingetreten. Der Kassirer legt die Kassenabschlüsse vor, welche eine Einnahme von 285,44 Mtl. aufweisen. Remittirt sind 142,73 Mtl. Die Ausgabe beträgt 362,97 Mtl., bleibt Bestand 65,19 Mtl. Nachdem die Revisoren die Kasse in Richtigkeit befanden, wurde dem Kassirer Entlastung gewährt. Bei Punkt 2. Diskussion meldet sich das Mitglied Meyer zum Wort und meint, daß ihm bei seiner Krankheit das Krankengeld nicht mit Recht abgezogen wäre, worauf ihm jedoch erwidert wurde, daß er statutenwidrig gehandelt habe. Wenn er (Meyer) meinte, daß ihm Unrecht geschehen, dann möge er sich beim Vorstand der Krankenkasse beschweren. Da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung um 11 Uhr geschlossen. A. Hartmann, Schriftf.

§ Althaldensleben. Auszug des Ortsversammlungsprotokolls vom 27. Juli 1878. Eröffnung der Versammlung um 9 Uhr vom Kassirer Hrn. R. Kühn in Anwesenheit von 26 Mitgliedern. Der Kassenbericht pro 2. Quartal ergibt eine Einnahme incl. Vortrag von

* Rechnungs-Abschluss der Generalrathskasse pro 2. Quartal 1878.

Einnahme.		M.	pf.	Ausgabe.		M.	pf.
An Vortrag		38	09	Gehalt des Hauptschriftführers		90	—
Prozentfendungen		635	90	Porto		21	08
Kassenbestand (Großbreitenbach)		8	50	Büreaubedarf		1	50
Verkaufte 300 M. Berl. Pfdbf. 4 1/2% 101,25		308	25	Entschädigung für Generalraths-Sitzungen		21	75
Zinsen do.		6	60	Entschädigung für Centralraths-Sitzungen		1	—
				Entschädigung für Revision der Kasse		1	80
				Entschädigung für eine Kommissionssitzung		1	—
				Entschädigung an den Gegenbuchführer		—	60
				Unterstützungen		371	95
				Uebersiedelungsgelder		38	85
				Klagevorschuß und Gerichtskosten		25	83
				Reisekosten und Diäten		27	—
				Drucksachen (Verbandstags-Verhandlungen)		16	—
				Abonnement für das Verbandsorgan		82	—
				Verschiedene Ausgaben		1	12
						701	43
				Saldo		290	91
						992	34
Gesamt-Vermögen der Generalrathskasse.							
400 M. Berl. Pfdbf. 4 1/2% Cours 101,25		405	—				
Baar in Kasse		290	91				
		695	91				
Ortsvereine 30.							
Mitgliederzahl 1057.							
Kassenbestand der Ortskassen		1582	05				
Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 31. Juli 1878.							
A. Münchow. C. Duvé. J. Koch. F. Fette.				Berlin, den 1. Juli 1878.			
				J. Bey, Hauptkassirer.			

* Rechnungs-Abschluss der Organkasse pro 2. Quartal 1878.

Einnahme.		M.	pf.	Ausgabe.		M.	pf.
An Vortrag		45	56	Honorar des Redakteurs		75	—
Beitrag der Mitglieder à 30 Pf.		286	—	Druck des Organs		496	—
Beitrag der Ortsvereinskassen pro Exempl. 15 Pf.		160	05	Zeitungsabonnements		1	50
Privatabonnements incl. Porto		32	88	Korrespondenporto		2	18
Porto für Versendung des „Gewertverein“		22	—	Expeditionsporto		96	77
Inserate, Protokolle und Bekanntmachungen der Krankenkasse pro 1. Quartal 1878		193	50	Badmaterial (Streifbänder)		12	50
Inserate		1	20			688	95
				Saldo		67	24
						741	19
Gesamt-Vermögen.							
300 M. Berl. Pfdbf. 4 1/2% Cours 101,25		303	75				
Baar in Kasse		67	24				
		360	99				
Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 31. Juli 1878.				Berlin, den 1. Juli 1878.			
C. Duvé. J. Koch. A. Münchow. F. Fette.				J. Bey, Hauptkassirer.			

M. 190,50, eine Ausgabe von 211,03 mithin eine Mehrausgabe von M. 11,53. Mitgliederzahl am Schlusse des Quartals 86. Der Bericht wurde befriedigend aufgenommen und dem Kassirer Entlastung gewährt. Anträge und Beschwerden lagen nicht vor. Hierauf wurde vom Schriftführer die Liste derjenigen Mitglieder vorgelegt, die zur Wilhelmsspende beigetragen hatten. Dieselbe war vom Kassirer Hr. A. Zander revidirt und in Ordnung gefunden und wurde von der Versammlung gutgeheißen. Es waren darnach von 77 Mitgliedern des hiesigen Ortsvereins 10,50 M. gesammelt worden. Genannte Summe ist an Hr. Eyraud in Neuhaßensleben zur Weiterförderung übergeben und hat Hr. Eyraud in seinem Wochenblatte quittirt. Es wurden alsdann noch das Protokoll verlesen und genehmigt. Schluß 7/10 Uhr.

Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle Althaldensleben vom 27. Juli 1878. Die Versammlung wurde vom Vize-Vorsitzenden Hr. A. Kühn eröffnet. Auf der Tagesordnung stand: 1) Kassenbericht pro 2. Quartal, 2) Anträge und Beschwerden, 3) Zahlen der Beiträge. Hr. A. Zander verlas den Kassenbericht. Es ist demnach eine Einnahme incl. Vortrag und Eintrittsgeld von 4 Mitgliedern von M. 376,21, eine Ausgabe von M. 276,57, mithin ein Bestand von M. 99,64. Ausgeschiedenes ist 1 Mitglied. Krank gemeldet 9 Mitglieder, gesund gemeldet ebenfalls 9 Mitglieder. Am Schlusse des Quartals waren 81 Mitglieder vorhanden. Dem Kassirer wird Entlastung gewährt. Es wurden dann die Beiträge gezahlt und die Versammlung geschlossen.

A. Schulz, Vorsitzender. Fr. Richter, Schriftführer.

3 Rathhütte. Ortsversammlung vom 27. Juli 1878. Nachdem die Versammlung vom Vorsitzenden Hr. A. Gropp in Anwesenheit von 23 Mitgliedern eröffnet ist, wurde das Protokoll der letzten Versammlung vorgelesen und genehmigt und sodann in die Tagesordnung eingetreten. Zu Punkt 1. Geschäftsbericht, wurden die Mitglieder von dem Inhalt dieses an den Verein eingegangener Geschäfts in Kenntnis gesetzt und der Vorstand machte einige persönliche Mittheilungen. Es folgt Punkt 2. der Kassenbericht pro 2. Quartal. Derselbe ergab eine Einnahme von 51 M. 99 Pf., eine Ausgabe von 2 M. 15 Pf., mithin bleibt Bestand am Schlusse des Quartals 2 M. 84 Pf. Der Bericht wurde vom Kassirer geprüft und richtig befunden. Alsdann folgt Punkt 3. Aufnahme neuer Mitglieder. Von den 8 neu angemeldeten Mitgliedern wurden 6 Kassen entnommen aufgenommen, wegen den andern 2 Kassen soll die Aufnahme erst nachher, erst nachher werden. Nachdem nun die Tagesordnung erschöpft war, wurde die Versammlung um 10 Uhr geschlossen.

Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle Rathhütte vom 27. Juli 1878. Der Vorsitzende Hr. A. Gropp eröffnete die Sitzung.

10 Uhr in Anwesenheit von 28 Mitgliedern. Nachdem derselbe einige Mittheilungen betreffs der Geschäftsordnung der Versammlung gemacht, folgt Punkt 2. der Kassenbericht pro 2. Quartal. Die Einnahme ergab 272 M. 77 Pf., die Ausgabe 214 M. 43 Pf., mithin bleibt Bestand am Schlusse des Quartals 58 M. 34 Pf. Der Bericht wurde ebenfalls vom Kassirer geprüft und für richtig befunden. Zu Punkt 3 werden noch 6 neu angemeldete Mitglieder aufgenommen und dann noch die Wochenbeiträge kassirt. Da sonst nichts weiter vorlag, wurde die Versammlung nach 11 Uhr Nachts geschlossen.

Adam Hertlein, Schriftführer.

* Sterbetafel.

Neustadt-Magdeburg. Heinrich Biese, Drh., Althaldensleben geb. 4. Oktober 1814, gest. 19. Juli 1878 an Schwindsucht. Krank 1 1/2 Jahr, seit 23. April 1878 Invalide.

Schlierbach. Jacob Pöhn, Maler, geb. 1. 3. 1846, gestorben 24/7. 78 an Magenbeschwerden. Mitglied des Gewertvereins und der Krankenkasse.

* Noabit. Ausschuss-Sitzung. Sonntag, den 10. d. M. Vormittag 10 Uhr bei Reichert, Stromstraße 48.

* Vorstandssitzung der örtlichen Verwaltungsstelle eingeschriebene Hülfskaffe Noabit, Sonntag, den 10. d. M. Vormittags 11 Uhr ebendasselbst. M. Meier, stellv. Schriftführer.

Einladung zum Stiftungsfest

des Ortsvereins Rathhütte.

Am 10. August d. J. von Abends 6 Uhr ab, wird der Ortsverein Rathhütte sein erstes Stiftungsfest feiern.

Das Programm ist folgendes: Ansprache an die Mitglieder durch den Unterzeichneten, sodann Festessen, nach demselben gesellschaftliche Unterhaltung mit Musik- und Gesangs-Vorträgen. Freunde und Vereinsgenossen von Rath und Fern werden hierdurch höflich eingeladen. Adam Hertlein, Schriftführer.

Stellgesuch.

Ein tüchtiger Schneider auf Groß- und Klein-Geschirt sucht bei sofortigen Antritt eine Stellung. Offerten sind unter A. V. an die Expedition d. Bl. (Jah. Bey, Poststr. 21) zu richten.

Gesucht

ein tüchtiger Abdreher für Isolat. Schreibfabrik von A. Pasche in Breslau (Hundsfelder Chaussee).

Wegen Raumangel folgt die Fortsetzung des Artikels „Die Recamit auf der Kaiser-Regierung“ erst in der nächsten Nummer.